

Empfänger

Umweltamt
SG Untere Abfall-, Boden-
und Immissionsschutzbehörde
Frau Molitor

im Hause

Absender

Straßenverkehrsamt
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

Rückfragen an:

Frau Schindler

Telefon: 03445 73 1547

Telefax: 03445 73 1599

E-Mail: strassenverkehrsamz@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Schönburger Straße 41

06618 Naumburg

Zimmer-Nr. 3.117

Aktenzeichen

56-14-03-02-22998-2025

Datum

21.11.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen (WEA) vom im Windpark Vier Berge im Windvorranggebiet XXIV Vier Berge – Teucherner Land

Sehr geehrte Frau Molitor,

gemäß den eingereichten Unterlagen plant die AEZ Planungs GmbH & Co. KG im Rahmen eines Repowering den Rückbau von 31 und den Neubau von 20 Windenergieanlagen im Windvorranggebiet XXIV Vier Berge – Teucherner Land. Das Windvorranggebiet „XXIV Vier Berge – Teucherner Land“ befindet sich südlich von Weißenfels, westlich und östlich der Bundesautobahn 9. Die beantragten Neustandorte befinden sich in den Gemarkungen Gröbitz, Krauschwitz, Nessa, Prittitz und Stößen. Das Planungsgebiet gehört gemäß Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt zur Lützen-Hohenmölsener Platte und wird weiträumig durch ausgeräumte Ackerfluren geprägt. Die Zufahrt zu den Anlagen erfolgt über das vorhandene Wegenetz im Windpark, zuletzt über die Salzstraße und den Nessaer Weg westlich und den Elmeweg östlich der Autobahn A9.

Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Maßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Für die Kreisstraße K 2203 sowie die außerörtlichen Verkehrsflächen ist gemäß den obigen Ausführungen der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt zuständig.

Baustellen und Zufahrten sind so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Gegebenenfalls machen sich hinsichtlich des Transportes Abstimmungen mit den verantwortlichen Straßenbaulastträgern notwendig, um die Eignung der Transportwege für das konkrete Vorhaben zu klären. Für die Bundesautobahn A9 ist die Autobahn GmbH des, für die Kreisstraße K 2203 der Burgenlandkreis/Bauamt und für die Gemeindestraßen die Stadt Teuchern bzw. die Verbandsgemeinde Wethautal und die Stadt Weißenfels zuständiger Baulastträger.

Die Zuwegung sollte insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht wird.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamts entsprechend der mir bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schindler